

Satzung

Klassik Chor München

§ 1 Name, Rechtscharakter, Sitz

- 1.) Der Verein trägt den Namen
Klassik Chor München,
nach der angestrebten Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V." .
- 2.) Der Sitz des Vereins ist München.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Vereinszweck ist die Pflege der nationalen und internationalen Chormusik.
- 2.) Der Verein hält regelmäßige Chorproben ab und tritt mit Konzerten an die Öffentlichkeit.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2.) Aktives Mitglied kann jeder werden, der über die entsprechenden musikalischen und stimmlichen Fähigkeiten verfügt. Hierüber entscheidet der Chorleiter.
- 3.) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht musikalisch betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
Förderndes (passives) Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
- 4.) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- 1.) Die Vereinsmitgliedschaft entsteht durch eine Beitrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand einzureichen ist und von diesem gebilligt werden muss.
- 2.) Mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wird der Eintritt und damit die Mitgliedschaft wirksam.
- 3.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.) Eine Aufnahmeablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, der Rechtsweg bleibt jedoch offen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Zu b.) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Zu c.) Passive und aktive Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie

- vorsätzlich den Zielen des Vereins entgegenarbeiten
- in übler Weise durch grobschädigendes Verhalten den Ruf und das Ansehen des Chores schädigen
- bei Proben und Aufführungen trotz wiederholter Aufforderung unentschuldigt fehlen
- störend auf Gesang, Orchester oder Chormitglieder einwirken.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu entrichten.

- 3.) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu begleichen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 4.) Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht nach, wird dies als Austrittserklärung betrachtet. Auf die Folgen ist in der zweiten Mahnung nochmals hinzuweisen.
- 5.) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.) Der Vorstand kann Teilzahlungen gewähren oder die Beiträge in besonderen Fällen ermäßigen.
- 7.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8.) Im Interesse einer frühzeitigen Ermöglichung der Haushaltserstellung und Programmgestaltung soll der Beitrag bis spätestens Ende des 1. Quartals entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

Zu 1.) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer
- e) dem jeweiligen Chorleiter,
- f) zwei Beisitzern.

Aufgaben des Vorstandes:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- Der Vorsitzende und sein Vertreter, in dieser Satzung Vorstand genannt, sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt stets einzeln. Beide haben im Außenverhältnis unbeschränkte Vertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende

Vorsitzende das Vorstandsamt jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

- Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- Der jeweilige Chorleiter wird nicht gewählt. Er gilt als sogenanntes „geborenes Mitglied“.
- Der Vorstand und der erweiterte Vorstand treten zweimal im Jahr zusammen.
- Eine Einberufung muss in dringenden Fällen erfolgen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied beantragt wird.
- Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Für einen Beschluss ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu 2.) Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen, möglichst in den ersten Monaten des Kalenderjahres, oder wenn es das Interesse des Chores erfordert.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei einer Beschlussfassung entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussgegenstand als abgelehnt.
- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des neuen Vorstandes und des erweiterten Vorstandes in schriftlicher und geheimer Form
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Bestellung eines Revisors
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abstimmung über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Vorschlagsrecht zu Chorliteratur und Chorveranstaltungen

§ 8 Satzungsänderung

- 1.) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3.) Eine Satzungsänderung zur Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Musikalische Leitung

- 1.) Der Chorleiter wird vom erweiterten Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 2.) Der Chorleiter ist für die musikalische Leitung des Chores verantwortlich.
- 3.) Der Chorleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 4.) Der Chorleiter entscheidet über das Programm unter beratender Mitwirkung des erweiterten Vorstandes.
- 5.) Über die Durchführbarkeit von Konzerten entscheidet die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist zu erstellen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 11 Bereitstellung von Mitteln

- 1.) Die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Mittel erhält der Verein von den Mitgliedern sowie von außenstehenden Dritten, welche die Zwecke des Vereins erkennbar unterstützen wollen.
- 2.) Die Mittel finden nur für gemäß der Satzung entsprechende Zwecke Verwendung.
- 3.) Ordentliche (aktive) und fördernde Mitglieder dürfen aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten.
- 4.) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 5.) Die Honorierung des Chorleiters beschließt der erweiterte Vorstand.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Musikpflege zu verwenden hat.

Diese Satzung ist am 1. März 2001 sowie mit Nachtragsbeschluss vom 25. 07. 2001 errichtet worden.